FRIEDA
Die feministische
Friedensorganisation

16 TAGE GEGEN GEWALT AN FRAUEN
25.11.–10.12.26

FOKUSTHEMA 2026

DIGITALE GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT

Falkenhöheweg 8
Postfach
CH-3001 Bern

www.frieda.org
+41 31 300 50 60
16tage@frieda.org

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

Zum Merken 1

Was dieses Dokument kannn, was es nicht kann 2

Anmerkung zur Sprache 2

1. Was ist digitale geschlechtsspezifische Gewalt? 2

Eine nützliche, aber unvollkommene Kategorie 2

Cybermobbing als Sammelbegriff 3

Zwei Räume, in denen digitale Gewalt stattfindet 3

Im öffentlichen Raum: Belästigung, Hate Speech und sexualisierte Gewalt aus der Distanz 3

In intimen Beziehungen: Coercive Control im digitalen Zeitalter 6

Das Digitale und das Physische: eine trügerische Grenze 7

Generative KI, Wechsel des Ausmasses 8

2. Warum uns das alle betrifft 8

Eine strukturelle, keine individuelle Gewalt 8

Die Rolle der Plattformen und die Aufmerksamkeitsökonomie 9

Ein Kontinuum mit der Gewalt in Beziehungen 10

Gravierende Folgen: psychische Gesundheit, Sicherheit, Rückzug 10

Ein demokratischer Preis 11

Eine intersektionale Gewalt 12

Der Kontext: organisierte Misogynie und *Backlash* 12

Gewalt am Arbeitsplatz 13

3. Was tut die Schweiz? 13

Wozu sich die Schweiz verpflichtet hat 13

Was die Europäische Union tut, was die Schweiz nicht tut 14

Der schweizerische Rahmen: was existiert 15

Der schweizerische Rahmen: was fehlt 16

Das unsichtbare Problem: die Statistiken 16

Unsere Forderungen 17

4. Was tun? 18

Wenn Sie selbst betroffen sind oder eine Betroffene begleiten 18

Ressourcen in der Schweiz 19

Wenn Sie eine Fachperson in Kontakt mit Gewaltbetroffenen sind 19

Wenn Sie Elternteil oder Angehörige*r einer*s Minderjährigen sind 20

Spezifische Ressourcen für Minderjährige 21

Wenn Sie Multiplikator*in, Aktivist*in oder engagierte*r Journalist*in sind 21

Kollektive digitale Selbstverteidigung 22

Meldung an die Plattformen: einige Orientierungspunkte 23

5. Weiterlesen 23

Institutionelle Berichte und Publikationen 23

Organisationen und Referenzplattformen 23

Lektüren und Medien 24

Anhang: Glossar 24

Überwachung und Kontrolle 24

Missbräuchliche Inhalte und Diffamierung 25

Belästigung und Hassrede 25

Unerwünschte Inhalte 26

Überwachung im physischen Raum durch Technologie 26

Ideologischer Kontext 27

Analyse- und Verteidigungskonzepte 27

Juristische und institutionelle Begriffe 28

Einleitung

Digitale Gewalt ist echte Gewalt

Vier Fälle haben die öffentliche Debatte zwischen 2024 und 2026 geprägt. In Frankreich hat der Prozess von Gisèle Pelicot ans Licht gebracht, dass ein ganz gewöhnlicher Ehemann seine Frau zehn Jahre lang unter Drogen setzen, Dutzende von Männern zur Vergewaltigung einladen und alles per Foto und Video im Internet dokumentieren konnte. In Deutschland wirft die Schauspielerin Collien Fernandes ihrem Ehemann Christian Ulmen vor, jahrelang unter ihrem Namen Fake-Profile in den sozialen Medien erstellt und damit Deepfakes verschickt zu haben. Diese Vorwürfe wurden in einer längeren *Spiegel*-Reportage aufgedeckt. In der Schweiz haben fünf Influencerinnen ihre Gesichter in KI-generierten pornografischen Videos wiedererkannt. Überall werden Politiker*innen, Journalist*innen und Aktivist*innen, die in öffentlichen Debatten präsent sind — besonders zu Feminismus, Klimaschutz oder Antirassismus — Ziel koordinierter Hetzkampagnen im Netz. Das Ziel dieser Hetzkampagnen ist es, die Betroffenen zum Schwiegen zu bringen.

Diese Fälle sind keine Ausnahmen, sondern die Spitze eines Eisbergs, von dem wir nur einen Bruchteil sehen. Sie machen sichtbar, was Tausende Menschen jeden Tag in der Schweiz erleben: Gewalt durch Technologie und Digitalität -- als Mittel, als Raum oder als Verlängerungen und Verschiebung anderer Formen von Gewalt.

Dieses Dossier bietet eine Grundlage für alle, die in ihrer Arbeit, in Fachbereichen, im Journalismus, in der Politik oder im Aktivismus über diese Realität sprechen, ihr begegnen oder gegen sie kämpfen.

Ein Prinzip zieht sich durch das ganze Dokument: Digitale Gewalt ist eine schwerwiegende Gewalt. Sie findet nicht in einer «anderen Welt» statt. Sie ist nicht von den übrigen Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt zu trennen. Sie ist eine zeitgenössische, und durch die Werkzeuge von Technologie und Digitalität verstärkte Form von geschlechtsspezifischer Gewalt. Und wie jede Form der geschlechtsspezifischen Gewalt ist sie nicht die Tat isolierter Einzelpersonen: Sie wurzelt im strukturellen Fehlen von Gleichstellung zwischen den Geschlechtern und in den Macht- und Diskriminierungsverhältnissen, die unsere Gesellschaften prägen.

Zum Merken

Digitale Gewalt ist nichts Neues. Es ist dieselbe patriarchale Gewalt einfach mit neuen Werkzeugen. Was sich ändert: das Ausmass, die Dauerhaftigkeit, die Reichweite.
Was sich nicht ändert: wer unter ihr leidet, wer sie ausübt und die Machtverhältnisse, die sie ermöglichen.

Was dieses Dokument kannn, was es nicht kann

Dieses Dossier bietet einen Überblick über ein komplexes Phänomen. Es kombiniert Informationen, Erklärungen, Daten, rechtliche Grundlagen, Beispiele und Ressourcen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt weder spezialisierte Fortbildungen noch die Arbeit der Opferberatungsstellen. Betroffene finden am Ende des Dokuments die passenden Kontakte und Ressourcen.

Anmerkung zur Sprache

Dieses Dokument verwendet den Ausdruck «Frauen und geschlechtliche Minderheiten», um alle Personen zu bezeichnen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Nichtkonformität mit binären Geschlechtsnormen von patriarchaler Gewalt betroffen sind: cis Frauen, trans Frauen, non-binäre, inter und agender Personen.

Das Akronym FLINTA (Frauen, Lesben, inter, non-binäre, trans, agender Personen) wird als gleichbedeutende Kurzform verwendet, insbesondere in feministischen Bewegungen im deutschsprachigen Raum.

Wir sprechen von *Gewaltbetroffenen* statt von *Opfern*: Erstens, weil der Begriff die Handlungsfähigkeit besser widerspiegelt; zweitens, weil «Opfer» eine präzise juristische Bedeutung hat (im Sinne des OHG), die diesem Kontext vorbehalten bleiben sollte. Wir verwenden *Opfer*, wenn wir vom rechtlichen Rahmen sprechen, *Gewaltbetroffene* in allen anderen Fällen.

Der Begriff «Täter» wird im Maskulinum verwendet, weil die verfügbaren Daten zeigen, dass die gewaltausübenden Personen von geschlechtsspezifischer Gewalt in einer überwältigenden Mehrheit Männer sind. Der neutralere Begriff *Tatperson* bleibt möglich, wo die politische Aussage nicht im Zentrum steht.

1. Was ist digitale geschlechtsspezifische Gewalt?

Eine nützliche, aber unvollkommene Kategorie

Hinter dem Ausdruck «digitale geschlechtsspezifische Gewalt» verbergen sich sehr unterschiedliche Realitäten: ein hasserfüllter Kommentar unter einem Post, eine von einem Ex-Partner installierte Spionage-App auf dem Handy, eine versteckte Kamera in der Toilette einer Bibliothek, ein KI-generiertes intimes Bild, das an die Arbeitgeberin einer Kollegin geschickt wird. Diese Situationen haben weder die gleiche Intensität noch die gleichen Täter noch die gleichen Folgen für die Betroffenen. Sie haben aber einen gemeinsamen Punkt: Sie instrumentalisieren Digitalität und Technologie, um eine Gewalt auszuüben, die mehrheitlich Frauen und geschlechtliche Minderheiten betrifft — und der sie *aufgrund* ihres Geschlechts oder ihrer Nichtkonformität mit Geschlechtsnormen ausgesetzt sind.

Digitale Gewalt ist keine neue Gewaltform. Es sind zeitgenössische Ausprägungen von Gewaltformen, die den feministischen Bewegungen bestens bekannt sind — Coercive Control (Zwangskontrolle), Belästigung, sexualisierte Gewalt, wirtschaftliche Gewalt, psychische Gewalt. Was das Digitale verändert, ist nicht die Gewalt per se: Es ist ihr Ausmass, ihre Dauerhaftigkeit, ihre Reichweite und manchmal ihre Unsichtbarkeit. Eine versteckte Kamera in einer Umkleidekabine ist sexualisierte Gewalt. Ein Ex-Partner, der seine Zielperson mit einem AirTag verfolgt, das ist Coercive Control. Ein Arbeitgeber, der das Handy einer Hausangestellten kontrolliert, das ist wirtschaftliche Gewalt.

Cybermobbing als Sammelbegriff

Der Begriff *Cybermobbing*, der in der öffentlichen Debatte weit verbreitet ist, ist irreführend, wenn er wie ein Phänomen unter anderen behandelt wird. In Wirklichkeit ist es ein Sammelbegriff, der eine *Anhäufung* digitaler Gewaltformen gegen eine Person bezeichnet: massenhafte hasserfüllte Nachrichten auf mehreren Plattformen, verbunden mit Doxxing, Geolokalisierung, nicht einvernehmlichem sexualisiertem Inhalt, Kontaktversuchen mit dem beruflichen oder familiären Umfeld. Eine Person, die Cybermobbing erlebt, ist selten nur einer Form von Gewalt ausgesetzt: Sie erlebt mehrere gleichzeitig, auf mehreren Kanälen, oft über Wochen oder Monate.

Es ist diese Anhäufung, die die verheerende Wirkung des Cybermobbings hervorbringt. Es ist auch das, was es rechtlich schwer fassbar macht, da jede einzelne Handlung für sich allein unter der Sanktionsschwelle bleiben kann und die Multiplikation der Gewaltformen nicht automatisch dazu führt, dass die Gewalt strafrechtlich verfolgt wird. Die Einführung eines spezifischen Strafartikels zum Thema Belästigung aus dem Jahr 2026 (Art. 181b StGB) beginnt, diese Lücke zu schliessen, doch die Umsetzung muss noch bewertet werden.

Zwei Räume, in denen digitale Gewalt stattfindet

Es müssen zwei grosse Räume, in denen digitale Gewalt ausgeübt werden, unterschieden werden: **den öffentlichen Raum**, in dem die betroffene Person die Tatperson nicht unbedingt kennt, und **intime Beziehungen**, in denen sie sie kennt. Diese Unterscheidung erfasst nicht alles: Viele reale Situationen durchqueren beide Räume, und Täter können zwischen ihnen zirkulieren.

Die Unterscheidung entspricht jedoch unterschiedlichen Gewaltdynamiken, unterschiedlichen Werkzeugen, sowie unterschiedlichen Ressourcen und Rechtsmitteln.

Im öffentlichen Raum: Belästigung, Hate Speech und sexualisierte Gewalt aus der Distanz

Soziale Netzwerke, Foren, Kommentarspalten, offene Messaging-Plattformen, öffentliche Verkehrsmittel, Umkleidekabinen, öffentliche Toiletten: Überall, wo Menschen sich äussern oder sich bewegen, können sie zum Ziel von Tätern werden, die sie nicht kennen. Diese Gewalt kann eine bestimmte Person treffen und dennoch über ihre individuelle Zielperson hinausgehen: Wenn eine rassifizierte Frau bei jeder ihrer öffentlichen Wortmeldungen von Hassnachrichten überflutet wird, ist das Ziel klar, *sie* zum Schweigen zu bringen. Aber die

Gewalt soll auch alle anderen davon abzuhalten, die zu derselben Gruppe gehören und sich dazu äussern könnten.

Die Hauptformen sind:

- Hate Speech — hasserfüllte Rede, die sich gegen eine Person oder eine Gruppe aufgrund identitätsbezogener Merkmale richten, zum Beispiel: Geschlecht, sexuelle Orientierung, Herkunft, Religion, Behinderungen.1
- Cyberbullying — wiederholte Angriffe über einen längeren Zeitraum, mit dem Ziel zu demütigen, zu isolieren oder Leid zuzufügen.
- Cyberstalking – wiederholtes Verfolgen, Beobachten und Belästigen über digitale Medien, das auch ausserhalb einer intimen Beziehung vorkommen kann (besessene Fans, Fremde, Kolleg*innen, etc.)
- Shitstorm — massive und zeitlich konzentrierte Welle koordinierter Angriffe gegen dieselbe Zielperson, oft durch einen Account mit grosser Reichweite oder eine öffentliche Kontroverse ausgelöst. Ein weit verbreiteter Begriff in der Schweiz. In englischsprachigen Milieus spricht man auch von pile-on oder dogpiling.
- Doxxing — Veröffentlichung persönlicher Informationen (Adresse, Telefonnummer, Arbeitgeber*in, Umfeld), um eine Person ausserhalb digitaler Räume Gewalt auszusetzen.
- Sexualisierte Gewalt aus der Distanz — ungewolltes Senden von Bildern mit sexuellem Charakter (Cyberflashing, dessen häufigste Form Dickpics sind)[2], unerwünschte sexualisierte Nachrichten, Erstellung und Verbreitung von Deepfakes mit sexuellem Charakter, die eine reale Person ohne ihre Einwilligung darstellen.
- Sexualisierte Gewalt durch Technologie im physischen Raum — Upskirting und Downblousing (das Fotografieren oder Filmen einer Person unter der Kleidung oder in den Ausschnitt, ohne ihre Einwilligung, besonders in öffentlichen Verkehrsmitteln), Spycams (Miniatur-Kameras, versteckt in öffentlichen oder halb-öffentlichen Räumen: Toiletten, Umkleidekabinen, Hotelzimmern). Das Spycam-Phänomen ist international massiv. In Südkorea wir es "Molka" genannt und hat feministische Demonstrationen mit Zehntausenden Teilnehmenden ausgelöst.[3]
 In einem privaten Umfeld werden sie von einem Partner oder Ex-Partner zu Hause installiert, um das Opfer zu überwachen. Hinzu kommen neuerdings Geräte mit Kamera – insbesondere Brillen wie die Meta Ray-Ban –, mit denen man auf der Strasse, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Geschäften filmen kann, ohne dass die gefilmte Person etwas davon bemerkt.

Die bevorzugten Ziele dieser Gewalt sind: Politiker*innen, Journalist*innen, Wissenschaftler*innen und Aktivist*innen, die öffentlich das Wort ergreifen über ihren eigenen Körper, über Feminismus, über als «politisch» identifizierte Themen. Es sind aber auch Influencer*innen, Content-Creator*innen, Schauspieler*innen, Sportler*innen und jede Frau, die online präsent ist, davon betroffen. Unabhängig davon, über welche Themen sie dabei spricht. Schon die blosse Sichtbarkeit einer Frau reicht aus, um sie zu gefährden. Eine Untersuchung der Interparlamentarischen Union in 39 Ländern hat gezeigt, dass eine überwältigende Mehrheit der Parlamentarierinnen im Rahmen ihres Mandats psychische Gewalt im

[1] Stop Hate Speech (2024), *Definition der Hassrede*, stophatespeech.ch

[2] [2] HateAid (2024), *Dickpics sind strafbar — wehre dich dagegen!*, hateaid.org.

[3] GNET Research (2025), *Everyday Extremism: Molka, Nth Room, and the Infrastructure of Digital Misogyny*, gnet-research.org.

Netz erlebt hat. [4] Eine deutsche Studie von HateAid und der TU München aus dem Jahr 2025 dokumentiert, dass 25 % der deutschen Politikerinnen erwogen haben, ihre politische Karriere wegen digitaler Gewalt aufzugeben.[5] Eine UN-Frauen-Studie aus dem Jahr 2026 zu Journalistinnen dokumentiert eine anhaltende Verschärfung dieser Gewalt.[6]

Zahl im Fokus
In der Schweiz werden seit 2020 jährlich rund 2 700 online begangene Sexualdelikte polizeilich registriert. Frauen sind doppelt so häufig Opfer wie Männer; Männer sind zehnmal häufiger Täter. [7]

In intimen Beziehungen: Coercive Control im digitalen Zeitalter

Coercive Gewalt ist Gewalt, die von einer Person ausgeübt wird, die der betroffenen Person bekannt ist — Partner, Ex-Partner, Familienmitglied. Sie ist häufig unsichtbar, weil sie sich im Privaten abspielt und weil ihre Werkzeuge alltäglich sind: das Handy, der Computer, die Smartwatch, der Bluetooth-Tracker, der in einer Tasche oder in einem Auto versteckt wird, die vernetzten Objekte des Zuhauses (*Smart Home*).

Diese Gewaltformen gehören fast immer zum *Coercive Control* — jener Form intimpartner*innschaftlicher Gewalt, die sich nicht auf körperliche Übergriffe reduziert, sondern eine dauerhafte Herrschaft über das Leben, den Bewegungsraum, die Beziehungen und die Ressourcen der Zielperson etabliert. Die Digitälität eröffnet Coercive Control neue Möglichkeiten: aus der Ferne überwachen, in Echtzeit kontrollieren, sozial isolieren, öffentlich demütigen, nach der Trennung stalken.[8]

Diese Phänomene werden unter dem Begriff *Technology-facilitated Abuse* (TFA), oder technikbasierte Gewalt, zusammengefasst. *Cyberstalking* — die wiederholte Verfolgung, Überwachung und Belästigung über digitale Werkzeuge — ist die weitgefasste Form davon; die meisten der folgenden Phänomene sind Komponenten davon:

- *Geotracking* — Verfolgung des Standorts einer Person ohne ihr Wissen, über eine App oder ein vernetztes Gerät (Apple AirTags, Bluetooth-Tracker, zweckentfremdete Familienortungs-Apps).
- Installation von *Stalkerware* — Spionagesoftware, die einmal auf einem Handy installiert, Dritten erlaubt, Nachrichten zu lesen, Anrufe abzuhören, Mikrofon oder Kamera aus der Ferne zu aktivieren.

[4] Interparlamentarische Union (2016 und Aktualisierungen), *Sexism, harassment and violence against women parliamentarians*, ipu.org. [zu prüfen — Aktualisierung seit 2016 möglich]

[5] HateAid & TU München (2025), *Angegriffen und alleingelassen — Studie zu digitaler Gewalt gegen Politikerinnen in Deutschland*, hateaid.org.

[6] UN Women (2026), *The goal is silence: women journalists report increasing violence online*, unwomen.org

[7] Bundesamt für Statistik (2025), *Polizeiliche Kriminalstatistik — Digitale Kriminalität und Sexualdelikte*, bfs.admin.ch

[8] Stark, E. (2007), *Coercive Control: How Men Entrap Women in Personal Life*, Oxford University Press. Siehe auch die Forschung zu *Technology-facilitated Abuse*: Douglas, Harris & Dragiewicz (2019), *Technology-facilitated Domestic and Family Violence*, British Journal of Criminology

- Kontrolle von Konten und unbefugte Zugriffe — Überwachung von Passwörtern, Einsicht in Nachrichten, Übernahme sozialer Netzwerke, soziale Isolation durch das schrittweise Blockieren von Kontakten.
- Digitale wirtschaftliche Kontrolle – Sperrung oder Überwachung des Zugangs zu Online-Bankkonten, Zahlungs-Apps (TWINT, E-Banking), zur E-ID und zu digitalisierten Verwaltungsdokumenten; erzwungene Verschuldung über Online-Kreditplattformen; Nutzung des gemeinsamen Kontos ohne Wissen der Partnerin. Die Digitalisierung hat die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Kontrolle, dem zentralen Hebel der Zwangskontrolle, vervielfacht.
- Zweckentfremdung von *Smart-Home-Geräten* — Sprachassistenten, Thermostate, vernetzte Türschlösser, vernetzte Spielzeuge, Sicherheitskameras, die zur Überwachung, Einschüchterung oder Bestrafung eingesetzt werden.
- *Sextortion* — Erpressung mit der Drohung, echte oder gefälschte intime Bilder zu verbreiten. Es ist zu beachten, dass sexualisierte Deepfakes, die ohne Einwilligung erstellt wurden, auch im öffentlichen Raum zu Erpressungszwecken verbreitet werden können, wobei Personen ins Visier genommen werden, die den Urheber nicht kennen – Journalist*innen, Influencer*innen, Kolleg*innen. Siehe vorherigen Abschnitt.
- Nicht einvernehmliche Verbreitung intimer Bilder (*Image-based Sexual Abuse*, früher *Revenge Porn*), einschliesslich sexualisierte Deepfakes, die aus Bildern der betroffenen Person erstellt werden.
- *Spycams* – Spionagekameras, die von einem (Ex-)Partner zu Hause in privaten Räumen installiert wird.

Diese digitalen Gewaltformen sind in der überwältigenden Mehrheit der dokumentierten Fälle eine Erweiterung von Gewalt, die bereits in der Beziehung präsent war. Das Digitale erfindet die Gewalt nicht: Es wird zu einem zusätzlichen Werkzeug, das oft nach der Trennung zentral wird, wenn die physische Präsenz der Tatperson schwieriger wird.

Das Digitale und das Physische: eine trügerische Grenze

Das Digitale und das Physische sind nicht voneinander zu trennen. Was mit einer versteckten Kamera beginnt, endet mit Bildern, die im Netz kursieren. Was mit einem KI-generierten Bild beginnt, endet mit sehr konkreten Folgen im beruflichen, sozialen und intimen Leben der Betroffenen. Eine und dieselbe Situation durchquert häufig beide Räume: ein Ex, der digital überwacht, um physisch anzugreifen; ein öffentlicher Shitstorm, der zu Doxxing und dann zu Belästigung am Wohnort führt.
Neue Objekte verwischen diese Grenze noch weiter: Mit Kameras ausgestattete Brillen (insbesondere Meta Ray-Ban) erlauben zu filmen, ohne dass die gefilmte Person es bemerkt; vernetzte Haushaltsgeräte können zu Überwachungswerkzeugen umfunktioniert werden.

Zum Merken
Ein KI-generiertes Bild, das an einen Arbeitgeber gesendet wird, kann einen ganz realen Arbeitsplatz kosten. Eine Sextortion kann zum ganz realen Suizid einer Jugendlichen führen. In einer Fitness-Umkleide versteckte Kameras können ganz real dazu führen, dass Frauen darauf verzichten, öffentlich Sport zu treiben.

Digitale Gewalt ist echte Gewalt. Punkt.

Generative KI, Wechsel des Ausmasses

Die seit 2022 popularisierte generative künstliche Intelligenz hat die digitale Landschaft verändert. Was früher Stunden manueller Bearbeitung durch eine spezialisierte Person erforderte, kann heute in Sekunden von jedem*r Nutzer*in produziert werden. Das hat drei direkte Folgen:

Massenverbreitung. Kostenlose und weit verbreitete Anwendungen erlauben es, aus einem auf einem Instagram-Account gefundenen Foto ein *nicht einvernehmliches, sexualisiertes Deepfake z*u erzeugen.[9] Die Betroffenen sind nicht mehr nur Promis: Es sind Kolleg*innen, Nachbar*innen, Lehrer*innen, Mitschüler*innen.

Automatisierung. *Bots* und *Chatbots* können eingesetzt werden, um Belästigungsnachrichten in grosser Zahl zu senden, um *Grooming*-Gespräche mit Minderjährigen zu führen oder um gezielte hasserfüllte Inhalte zu erzeugen. Wichtig ist der Hinweis: Diese Bots handeln nie allein — es sind Menschen, die sie einsetzen und die die Verantwortung für die ausgeübte Gewalt tragen.

Vollständig erstellte Inhalte. Von KI generierte pädokriminelle Bilder (AI-generated CSAM) zirkulieren nun, ohne dass ein reales Kind gefilmt wurde. Das macht diese Inhalte nicht weniger schwerwiegend — im Gegenteil: Sie stellen den Kinderschutz und die Justiz vor beispiellose Herausforderungen und normalisieren zugleich die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen im kollektiven Bewusstsein. Im August 2026 entschied ein US-Gericht sogar, dass der private Besitz von KI-generiertem CSAM unter den Schutz des Ersten Verfassungszusatzes falle – ein politisches Signal für eine fortschreitende institutionelle Verharmlosung. Ein Urteil des Schweizer Bundesgerichts (Urteil 6B_122/2024) hat zudem bestätigt, dass ein sexualisiertes Video, in dem eine erwachsene Person durch KI verjüngt wird, um minderjährig zu wirken, unter das Verbot der «nicht tatsächlichen» harten Pornografie (Art. 197 abs. 4 StGB) fällt.

Zum Weiterlesen

GNET Research (2025), *Everyday Extremism: Molka, Nth Room, and the Infrastructure of Digital Misogyny*, Online-Bericht, gnet-research.org
Grundlegende Analyse von organisierter digitaler sexualisierter Gewalt.

2. Warum uns das alle betrifft

Eine strukturelle, keine individuelle Gewalt

Es wäre verlockend, digitale Gewalt als Summe problematischer Einzelhandlungen zu sehen: ein paar toxische Männer, ein paar *Trolls*, ein paar isolierte Fälle. Diese Lesart ist falsch — und politisch demobilisierend.

[99] Klicksafe (2024), *Deepfakes erkennen*, klicksafe.de

Digitale Gewalt gedeiht, weil ein System sie ermöglicht, erleichtert und oft rentabel macht: eine Kultur, die alltägliche Misogynie normalisiert; Plattformen, deren Geschäftsmodell auf Engagement basiert (und damit auf der Viralität von Wut und Hass); eine abwesende oder verspätete Regulierung; eine Justiz, die wenig verfolgt und noch weniger sanktioniert; eine begrenzte soziale Anerkennung des Problems. Die Täter sind keine Monster. Sie sind Teil einer patriarchalen Gesellschaft.

Deshalb kann der Kampf gegen digitale Gewalt nicht nur eine Angelegenheit individueller Verhaltensweisen oder persönlicher IT-Sicherheit sein. Es ist eine politische Angelegenheit, die uns alle interessieren muss.

Die Rolle der Plattformen und die Aufmerksamkeitsökonomie

Die grossen digitalen Plattformen (Meta, X, TikTok, Google, Telegram unter anderem) sind keine neutralen Räume. Ihre Algorithmen entscheiden, was gesehen, geteilt, verstärkt wird. Das vorherrschende Geschäftsmodell — die auf Engagement basierende zielgerichtete Werbung — begünstigt mechanisch Inhalte, die starke Emotionen auslösen, darunter Wut und Hass.

Interne Meta-Dokumente (Facebook), die 2021 von der Whistleblowerin Frances Haugen enthüllt wurden, haben belegt, dass das Unternehmen wusste, dass seine Algorithmen toxische und misogyne Inhalte verstärkten, und dass es sich entschieden hatte, nicht ausreichend zu handeln, um seine Einnahmen nicht zu gefährden.[10] Ökonomische Ziele sind wichtiger als Menschenrechte und die mentale Gesundheit der Meta-Nutzer*innen.

Die den Nutzer*innen zur Verfügung gestellten Meldemechanismen sind zudem mangelhaft. Berichte spezialisierter NGO (HateAid, Amnesty International, Access Now) dokumentieren seit Jahren absurde Bearbeitungszeiten, willkürliche Ablehnungen und inkohärente Sanktionen.[11] Gewaltbetroffene müssen oft die Schwere dessen, was sie erleiden, unter Beweis stellen — meistens ohne anerkannt zu werden — gegenüber unterbezahlten und nicht ausgebildeten Moderator*innen, die täglich Tausende Fälle bearbeiten, in Sprachen, die sie nicht immer beherrschen.

Die jüngste Entwicklung verschärft das Problem. Im Januar 2025 hat Meta (Facebook, Instagram, Threads) angekündigt, seine unabhängigen Faktencheck-Programme in den USA einzustellen und die aktive Moderation hasserfüllter Inhalte substanziell zu reduzieren. Dies in expliziter Ausrichtung an der von der US-Administration getragenen Deregulierungsbewegung. Andere Plattformen sind gefolgt. Die direkte Folge: weniger entfernte Inhalte, mehr sichtbare Hassinhalte, weniger sanktionierte Konten, mehr Gewalt.

[10] The Wall Street Journal (2021), *The Facebook Files*, wsj.com — Untersuchungsserie basierend auf den von der Whistleblowerin Frances Haugen übermittelten Dokumenten.

[11] HateAid (2024), *Bildbasierte digitale Gewalt*, hateaid.org; Amnesty International (2018), *Toxic Twitter*, amnesty.org.

Auf der Justizseite begrenzt die Schwäche der auf digitale Gewalt spezialisierten polizeilichen und justiziellen Ressourcen die effektiven Rechtsmittel weiter: wenige geschulte Staatsanwält*innen, wenige dedizierte Einheiten, sehr lange Verfahrensdauern.

Zum Merken
Die Plattformen sind nicht neutral. Ihre Algorithmen haben Verzerrungen. Ihr Geschäftsmodell belohnt Hass. Sie werden sich nicht selbst regulieren. Im Gegenteil, sie ziehen sich bei der Moderation aktiv zurück. Nur ein politischer und rechtlicher Zwang kann ihr Verhalten ändern.

Ein Kontinuum mit der Gewalt in Beziehungen

Die digitale Gewalt steht nicht im Gegensatz zur «realen» Gewalt: Sie geht ihr voraus, begleitet sie, verlängert sie. Sie ist ein Puzzleteil im grösseren Zusammenhang geschlechtsspezifischer Gewalt.

In gewaltvollen Paarbeziehungen ist der Einsatz digitaler Werkzeuge durch den Täter nicht die Ausnahme, sondern die Norm. Die Gewalt tritt insbesondere in zwei kritischen Momenten auf: während der Beziehung (Überwachung, Kontrolle der Kommunikation, Isolation von Angehörigen) und nach der Trennung (Verfolgung, Belästigung, Drohungen, Sextortion, Veröffentlichung intimer Bilder). Was die englischsprachige Forschung *Post-separation Abuse* im digitalen Raum nennt, gilt heute als dokumentierter feminizidaler Risikofaktor.[12]

Feminizide selbst werden häufig online vorbereitet: Internetrecherchen zu Tötungsmethoden, Waffenkäufe, Kommunikation mit Dritten, Konsum von Inhalten in maskulinistischen (manosphere) Foren. Digitale Gewalt ist kein «Nebenaspekt»: Sie ist oft die Eintrittspforte oder die Verlängerung des tödlichen Kontinuums.

Gravierende Folgen: psychische Gesundheit, Sicherheit, Rückzug

Hinter jeder Zahl gibt es Menschen, die die Folgen digitaler Gewalt an ihrem Körper, in ihrem Kopf und ihrem Alltag tragen. Diese Dimension fehlt zu oft in den politischen und medialen Debatten. Es sind echte Menschen von dieser Gewalt betroffen. Es ist entscheidend zu verstehen, dass Gewaltbetroffene reale Gewalt erleben und diese Erfahrungen nicht bloss als technische Unannehmlichkeit behandelt werden.

Psychische Gesundheit. Internationale Studien dokumentieren hohe Raten von Depression, Angststörungen, Schlafstörungen und posttraumatischer Belastungsstörung bei Personen, die anhaltende digitale Gewalt erlitten haben.[13] Bei Jugendlichen ist die Korrelation zwischen Cybermobbing, Sextortion und Suizidgedanken besonders gut dokumentiert. Die Zahlen sind so hoch, dass in mehreren Ländern Präventionskampagnen gegen Jugendsuizid digitale Gewalt explizit integrieren.

[12] Douglas, Harris & Dragiewicz (2019), *Technology-facilitated Domestic and Family Violence*, British Journal of Criminology, PMC: pmc.ncbi.nlm.nih.gov

[13] Amnesty International (2018), *Toxic Twitter — The Psychological Harms of Violence and Abuse against Women Online*, amnesty.org ; Plan International (2020), *Free to Be Online?*, plan-international.org ; UNESCO (2022), *The Chilling: Global Trends in Online Violence against Women Journalists*, unesco.org

Sicherheitsgefühl. Viele Gewaltbetroffene beschreiben eine schrittweise Erosion ihres Sicherheitsgefühls: in ihrer Wohnung (wenn die Überwachung über vernetzte Objekte läuft), im öffentlichen Raum (wenn sich die Angst verfestigt, gefilmt zu werden), in ihren Beziehungen (wenn das Vertrauen in nahestehende Menschen erschüttert wird). Weil digitale Gewalt anhaltend ist, hört sie nie ganz auf. Selbst wenn ein Täter Gewalt nicht mehr aktiv ausübt, bleibt die Angst, dass die Gewalt wieder beginnt.

Berufliche und soziale Folgen. Arbeitsplatzverlust nach Verbreitung von Deepfakes oder nicht einvernehmlichen intimen Bildern., Rückzug aus sozialen Netzwerken und Verlust beruflicher Kontakte oder soziale Isolation aus Scham oder Angst, sind einige der Folgen, die digitale Gewalterfahrungen auf Personen haben können Viele Betroffene von öffentlichen Hetzkampagnen oder anderen Formen digitaler Gewalt haben Schwierigkeiten, wieder eine Wohnung zu finden oder das Sorgerecht oder gesellschaftliche Anerkennung zu erhalten. Diese Folgen sind dauerhaft und für das Umfeld oft unsichtbar.

Rückzug und Selbstzensur. Längerfristig ist Rückzug eine Auswirkung. Rückzug aus Räumen, in denen man das Wort ergreift. Rückzug aus öffentlichen Funktionen. Rückzug aus Aktivismus. Rückzug aus sozialen Beziehungen. Das ist eine individuelle Auswirkung, die kumuliert zu einer kollektiven und politischen Auswirkung wird.

Zum Merken
Digitale Gewalt ist kein unangenehmes Ärgernis. Sie führt zu Depressionen, beruflichem Rückzug, Suizidgedanken und verändert Leben dauerhaft und langfristig. Jede Politik, die diese Dimension nicht ernst nimmt, verfehlt das Wesentliche.

Ein demokratischer Preis

Wenn Frauen und geschlechtliche Minderheiten sich aus dem digitalen öffentlichen Raum zurückziehen, ihre Konten schliessen, aufhören, zu Themen das Wort zu ergreifen, die sie exponieren, politische Mandate ablehnen, den Journalismus verlassen, ist das keine individuelle Entscheidung. Es ist das Ergebnis eines Umfelds, das ihnen gegenüber feindselig ist.

Dieser Rückzug hat einen englischen Namen: *chilling effect*. Er bezeichnet die Gesamtheit der Worte, die nicht ergriffen werden, der Kandidaturen, die nicht eingereicht werden, die Artikel, die nicht geschrieben werden, des Aktivismus, der nicht ausgeübt wird, weil der persönliche Preis zu hoch wäre.

Es ist nicht nur das Schweigen der Betroffenen das Problem. Es ist das, was die Demokratie verliert: die Hälfte der Stimmen, die Hälfte der Perspektiven, die Hälfte der Expertise. Eine Demokratie, in der Frauen und geschlechtliche Minderheiten nicht mehr wagen, öffentlich zu sprechen, ist keine vollständige Demokratie mehr.

Zum Merken
Frauen und geschlechtliche Minderheiten im digitalen öffentlichen Raum zum Schweigen zu bringen, heisst nicht, sie zu schützen. Es bedeutet, die Gesellschaft ihres Beitrags zu

berauben. Die digitale Sicherheit von Frauen und geschlechtlichen Minderheiten ist eine demokratische Frage, keine individuelle.

Eine intersektionale Gewalt

Nicht alle Betroffenen sind auf dieselbe Weise betroffen. Digitale Gewalt kumuliert sich mit anderen Diskriminierungsformen und verstärkt sie.
Besonders exponiert sind:

- Rassifizierte Frauen, kombinierte Zielscheiben von Sexismus und Rassismus, besonders sichtbar, wenn sie sich zu Rassismusfragen äussern.
- LGBTQIA+ Personen, kombinierte Zielscheiben von Sexismus, Transfeindlichkeit, Lesbenfeindlichkeit und Homofeindlichkeit, heute Ziel koordinierter Kampagnen strukturierter Anti-Gender-Bewegungen.
- Migrant*innen, oft isoliert, mit begrenztem Zugang zu Unterstützung und manchmal aufenthaltsrechtlich vom Ehemann abhängig.
- Junge Mädchen und Jugendliche, besonders exponiert gegenüber *Cybergrooming* und
- *Sextortion*.
- Sexarbeiter*innen, kriminalisiert und daher wenig von den Institutionen verteidigt und besonders exponiert, weil das Handy eines ihrer wichtigsten Arbeitsmittel ist, gegenüber missbräuchlicher Nutzung ihrer Bilder online und gegenüber Belästigung.
- Personen mit Behinderungen, häufiger von Angehörigen für ihre digitalen Werkzeuge abhängig und daher besonders anfällig für Coercive Control.
- Prekarisierte Frauen, deren digitale Werkzeuge älter und technisch anfälliger sind und die weniger Ressourcen haben, um sich juristisch zu verteidigen.

Das Konzept der *Intersektionalität*, 1989 von der afroamerikanischen Juristin Kimberlé Crenshaw geprägt, erinnert daran, dass sich diese Diskriminierungen nicht addieren. Sie kombinieren sich und produzieren spezifische Erfahrungen, die ein auf eine einzige Kategorie fokussierter Blick nicht erfassen kann.[14]

Der Kontext: organisierte Misogynie und *Backlash*

Digitale Gewalt entsteht nicht im luftleeren Raum. Sie wächst aus einem umfassenderen Umfeld organisierter Misogynie im Netz: den Communities der *Manosphere*, den *Incel*-Foren («unfreiwillig Zölibatäre»), den *Red-pill*-Bewegungen, den *Men's Rights Activists* (MRA), den *Pick-up Artists* und den antifeministischen Diskursen reichweitenstarker Influencer (Andrew Tate an der Spitze). Diese Räume produzieren eine Ideologie, eine Ästhetik und ein Vokabular, das Kontrolle und Gewalt gegen Frauen legitimiert und zelebriert.[15]

Es ist wichtig daran zu erinnern, dass die Manosphere kein Phänomen ist, das mit dem Internet gestartet hat: Sie ist die digitale Fortführung maskulinistischer Bewegungen, die sich seit den 1970er Jahren als Reaktion auf feministische Mobilisierungen etabliert haben. Das

[14] Crenshaw, K. (1989), *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex*, University of Chicago Legal Forum. Siehe auch Vielfalt-Mediathek (2023), *Intersektionalität*, vielfalt-mediathek.de
[15] Bates, L. (2020), *Men Who Hate Women: The Extremism Nobody Is Talking About*, Simon & Schuster.

Internet hat ihnen einen grossen Resonanzraum, eine internationale Vernetzungsfähigkeit und eine neue Durchlässigkeit zur jugendlichen Popkultur geboten.

Dieses Umfeld verbindet sich mit den politischen Bewegungen der extremen Rechten, die koordinierte Angriffe auf die Rechte von Frauen, LGBTQIA+ Personen und rassifizierten Minderheiten starten. Digitale Gewalt ist nicht eine Angelegenheit isolierter Individuen: Sie ist auch ein politisches Werkzeug. Dieses wird eingesetzt, um feministische und progressive Stimmen einzuschüchtern, zum Schweigen zu bringen und zu disqualifizieren.

Gewalt am Arbeitsplatz

Digitale Gewalt trifft Frauen und geschlechtliche Minderheiten auch im beruflichen Rahmen. Diese Dimension ist in der Schweiz noch wenig dokumentiert und verdient erhöhte Aufmerksamkeit.
Sie nimmt mehrere Formen an:

- Cyber-Belästigung durch Kolleg*innen oder Vorgesetzte, die online bereits bestehende Situationen sexueller Belästigung ausserhalb des Netzes verlängert.
- *Deepfakes*, an Arbeitgeber*innen versandt, um eine Frau zu diskreditieren, oft in Situationen beruflicher Konflikte oder Rivalität.
- Digitale Kontrolle durch Arbeitgeber*innen, insbesondere über Hausangestellte und *Care Workers*, häufig ohne Aufenthaltspapiere, deren Arbeitgeber*innen die Handys und die Bewegungen kontrollieren.
- Missbräuchliche Überwachung von Sexarbeiter*innen durch die Plattformen, die sie nutzen, oder durch Kunden, die sie online verfolgen.
- Verbreitung intimer Bilder mit dem Ziel, einen Arbeitsplatz zu verlieren oder eine Einstellung zu verhindern.

Diese Formen der Kontrolle gehen mit digitaler wirtschaftlicher Gewalt einher: Jemandem durch die Kontrolle digitaler Instrumente die finanzielle Autonomie zu entziehen, ist eine wirtschaftliche Gewaltform.

3. Was tut die Schweiz?

Wozu sich die Schweiz verpflichtet hat

Die Schweiz hat mehrere internationale Instrumente ratifiziert, die sie rechtlich und faktisch verpflichten, geschlechtsspezifische Gewalt — auch in ihrer digitalen Dimension — zu verhüten und zu bekämpfen.

CEDAW (Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) ist für die Schweiz seit 1997 in Kraft. Sie verpflichtet den Staat zu einer Politik der Beseitigung von Diskriminierungen gegen Frauen in allen Lebensbereichen. Die *Allgemeine Empfehlung Nr.*

35 des CEDAW-Ausschusses (2017) präzisiert, dass diese Verpflichtung ausdrücklich auf geschlechtsspezifische Gewalt in digitalen Umgebungen ausgedehnt wird.[16]

Istanbul-Konvention des Europarats, für die Schweiz seit 2018 in Kraft, verpflichtet den Staat, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen. Die Expert*innengruppe GREVIO, die für die Überwachung zuständig ist, hat 2022 einen kritischen Bericht zur schweizerischen Umsetzung veröffentlicht, von dem mehrere Punkte den Schutz vor digitaler Gewalt betreffen.[17] Ein neuer Evaluationsbericht wird für Anfang 2027 erwartet.
GREVIO hat zudem eine *Allgemeine Empfehlung Nr. 1 zur digitalen Dimension von Gewalt gegen Frauen* (2021) verabschiedet, welche die Verpflichtungen der Vertragsstaaten in diesem Bereich präzisiert.[18]

Agenda 2030 der Vereinten Nationen setzt als fünftes Ziel für nachhaltige Entwicklung die Gleichstellung der Geschlechter, einschliesslich der Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, im öffentlichen wie im privaten Raum.

Was die Europäische Union tut, was die Schweiz nicht tut

Die Europäische Union hat seit 2022 den *Digital Services Act* (DSA) eingeführt, eine Verordnung, die den grossen digitalen Plattformen Verpflichtungen in Bezug auf Moderation, Transparenz, Meldemechanismen und Schutz von Minderjährigen auferlegt. Die Plattformen müssen insbesondere ihre Entscheidungen zur Entfernung von Inhalten begründen, eine erleichterte Meldung rechtswidriger Inhalte ermöglichen, die Risiken für Minderjährige reduzieren und zielgerichtete Werbung an Minderjährige verbieten.[19]

Der DSA gilt in der Schweiz nicht. Eine parlamentarische Motion aus dem Jahr 2023 (23.3068) forderte den Bundesrat auf, einen gleichwertigen Rahmen einzuführen: Sie wurde abgelehnt.[20] Ein neuer Gesetzesentwurf über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen wird derzeit vom BAKOM ausgearbeitet.[21] Die Frage seiner effektiven Ausrichtung am DSA und seiner Fähigkeit, die grossen Plattformen tatsächlich zu regulieren, bleibt offen.

Mehrere europäische Länder haben zudem spezifische Gesetzgebungen verabschiedet:

- Deutschland, mit dem *NetzDG*-Gesetz (2017), das den Plattformen Fristen für die Entfernung offensichtlich rechtswidriger Inhalte auferlegt hat.
- Das Vereinigte Königreich, mit dem *Online Safety Act* (2023), der eine Ergebnispflicht der Plattformen bezüglich des Schutzes der Nutzer*innen einführt.

[16] CEDAW-Ausschuss (2017), *Allgemeine Empfehlung Nr. 35 zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, zur Aktualisierung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19*, CEDAW/C/GC/35.
[17] GREVIO (2022), *Baseline Evaluation Report — Switzerland*, Europarat, rm.coe.int
[18] GREVIO (2021), *General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women*, Europarat, coe.int/en/web/istanbul-convention/general-recommendation
[19] Europäische Union (2022), *Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste*, digital-strategy.ec.europa.eu.
[20] Schweizer Parlament (2023), *Motion 23.3068 — Digital Services Act für die Schweiz*, parlament.ch.
[21] BAKOM / UVEK (2025), *Neuer Gesetzesentwurf zu Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen*, uvek.admin.ch

- Spanien, mit der *Ley Orgánica 10/2022 de garantía integral de la libertad sexual*, dem sogenannten «Nur ein Ja ist ein Ja»-Gesetz, das digitale sexuelle Gewalt ausdrücklich abdeckt.
- Frankreich, das mehrere spezifische Straftatbestände für Online-Belästigung, die Verbreitung nicht einvernehmlicher Bilder und kürzlich für *Deepnudes* eingeführt hat.

Zum Weiterlesen
Der GREVIO-Bericht von 2022 zur Schweiz und vor allem der *Zweite Parallelbericht des Netzwerks Istanbul Konvention* vom Oktober 2025 (istanbulkonvention.ch) sind die Referenzdokumente, um die Schweizer Versäumnisse zu verstehen. Der zweite GREVIO-Bericht wird Ende 2026 veröffentlicht.

Der schweizerische Rahmen: was existiert

Auf Verfassungsebene verbietet Artikel 8 der Bundesverfassung Diskriminierungen, auch aufgrund des Geschlechts. Die *Gleichstellungsstrategie 2030* des Bundes macht die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt zu einer ihrer vier prioritären Achsen.[22]

Seit Mai 2026 ist eine nationale einheitliche Opferhilfehelpline unter der **142** erreichbar, kostenlos und 24 Stunden am Tag in den Landessprachen verfügbar. Der *Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention* 2022–2026 umfasst 44 Massnahmen. Eine *Roadmap häusliche Gewalt* ist ebenfalls in Ausarbeitung.[23]

Das *Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten* (OHG) bietet einen allgemeinen Rahmen für Gewaltbetroffene: Beratung, Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung, Genugtuung, Befreiung von Verfahrenskosten. Die Beratungsstellen sind in jedem Kanton präsent.[24]

Aber Achtung: Nicht alle online begangenen Straftaten fallen unter den Geltungsbereich des Opferschutzgesetzes (OHG). Hassreden beispielsweise begründen keinen Anspruch auf Opferhilfe.

Auf strafrechtlicher Ebene sind mehrere Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs anwendbar auf digitale Gewalt: Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179*quater* StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179*septies* StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Pornografie (Art. 197 StGB), **nichtöffentliche Weiterverbreitung sexueller Inhalte (Art. 197a StGB, kürzlich eingeführt)**, Ehrverletzungsdelikte (Art. 173-177 StGB), Belästigung (Art. 181b StGB, eingeführt im Jahr 2026), Hassrede (Art. 261bis StGB, der jedoch die Geschlechtsidentität nicht abdeckt), Reform des Sexualstrafrechts (Art. 189 StGB).[25]

[22] Schweizerische Eidgenossenschaft, *Gleichstellungsstrategie 2030 — Geschlechtsspezifische Gewalt*, gleichstellung2030.ch
[23] Datum der Einführung der Linie 142, Mai 2026.
[24] Schweizerische Eidgenossenschaft, *Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)*, SR 312.5, fedlex.admin.ch.
[25] Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0, fedlex.admin.ch. Reform des Sexualstrafrechts in Kraft seit 1. Juli 2024

Der schweizerische Rahmen: was fehlt

Der *Zweite Parallelbericht des Netzwerks Istanbul Konvention*, im Oktober 2025 veröffentlicht, weist auf mehrere strukturelle Versäumnisse in der schweizerischen Umsetzung hin:

- Das Fehlen einer globalen, koordinierten und übergreifenden Politik zur Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Die chronische finanzielle und personelle Ressourcenknappheit für Schutz, Prävention und Begleitung.
- Ein Föderalismus, der sehr grosse Ungleichheiten zwischen den Kantonen bei den für Betroffene verfügbaren Ressourcen produziert.
- Das Fehlen eines ausdrücklichen intersektionalen Ansatzes.

Was digitale Gewalt betrifft, sind mehrere zusätzliche Lücken dokumentiert:

- Keine Gesetzgebung regelt spezifisch die Nutzung von *Spycams, Meta Glasses* oder vernetzten Geräten mit Kamerafunktion im öffentlichen und halb-öffentlichen Raum.
- Die Verantwortung der digitalen Plattformen ist im Schweizer Recht nicht geregelt.
- Bislang stellen die Erstellung und Verbreitung von sexualisierten Deepfakes, die sich gegen erwachsene Personen richten, in der Schweiz keinen spezifischen Straftatbestand dar; die bestehenden Artikel (Identitätsbetrug, Ehrverletzung, Art. 197a StGB) decken die sexualisierte Komponente nur unzureichend ab. Im Anschluss an den Fall Fernandes/Ulmen empfahl der Bundesrat im August 2026 die Annahme einer Motion, die darauf abzielt, diese Lücke zu schliessen (Motion Bürgin).
- Die bestehenden Strafverfahren sind langsam, kostspielig und häufig ungeeignet für die Dringlichkeit digitaler Situationen (Viralität, Kaskadeneffekt, Hosting im Ausland).
- **Ein grosser Teil der digitalen Straftaten wird nicht vom Mandat des OHG abgedeckt**, was Gewaltbetroffenen den Zugang zu den Unterstützungsangeboten, zur Rechtsberatung und zur Entschädigung verwehrt, die das Gesetz für andere Gewaltformen garantiert.
- Die digitalen Straftaten sind Gegenstand keiner spezifischen psychosozialen Begleitung in den Opferberatungsstellen, die für diese Situationen nicht immer geschult sind.

Das unsichtbare Problem: die Statistiken

Seit 2020 ist digitale Kriminalität Gegenstand einer separaten Erfassung in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese Trennung hat den Vorteil, dem Phänomen Sichtbarkeit zu verleihen. Sie produziert jedoch einen Nebeneffekt: Die digitalen Straftaten werden nicht mehr nach ihrem Beziehungskontext klassifiziert.

Konkret bedeutet das, dass wenn ein Ex-Ehemann eine Spionage-App auf dem Handy seiner Ex-Partnerin installiert, um sie nach der Trennung zu überwachen, diese Straftat in der Statistik der «Cyberkriminalität» und nicht in derjenigen der «häuslichen Gewalt» erfasst wird. Der Zusammenhang mit dem Kontext der partnerschaftlichen Gewalt verschwindet aus den Zahlen.

Im Jahr 2025 wurden in der Schweiz 121'950 Fälle digitaler Kriminalität registriert.[26] Wie viele davon betrafen geschlechtsspezifischer Gewalt? Aufgrund der öffentlichen Daten ist es unmöglich, das zu wissen.

Das ist kein technisches Detail. Was nicht gezählt wird, existiert politisch nicht: weder für die budgetären Prioritäten, noch für die Zuteilung von Mitteln, noch für die Ausbildungen von Fachpersonen, noch für die Ausrichtung der Präventionskampagnen. Es ist eine Realität, die die feministischen Bewegungen bestens kennen und die sich hier einmal mehr zeigt.

Zum Merken
Was die öffentliche Statistik nicht zeigt:

- Wie viele Personen jährlich in der Schweiz digitale geschlechtsspezifische Gewalt erleiden.
- Wie viele dieser Gewaltformen in einem Kontext von Paar- oder Ex-Paarbeziehungen ausgeübt werden.
- Wie viele Minderjährige betroffen sind.
- Wie viele Taten zu Anzeigen, Ermittlungen oder Verurteilungen führen.

Sichtbar zu machen, heisst zu handeln.

Unsere Forderungen

1. Digitale Gewalt als echte Gewalt anerkennen
Gewalt, die über digitale Technologien ausgeübt wird, ist eine eigenständige Form geschlechtsspezifischer Gewalt und verstärkt bestehende Gewaltmuster im öffentlichen Raum und in Beziehungen. Sie ist nicht nur virtuell: Sie hat konkrete Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit und die Sicherheit der Betroffenen.

2. Dokumentieren, um wirksam handeln zu können
Es muss eine systematische Datenerhebung zu digitaler Gewalt aufgebaut werden, aufgeschlüsselt nach Gewaltform, Geschlecht, Alter und Kontext. Ohne verlässliche Zahlen gibt es keine wirksamen Massnahmen.

3. Fachpersonen an Schlüsselstellen weiterbilden
Die kontinuierliche und spezialisierte Weiterbildung sowie die technische Unterstützung von Fachpersonen muss bei der Polizei, der Justiz, den sozialen Diensten und in der Schule gestärkt werden, damit Fachpersonen digitale Gewalt erkennen und Betroffene angemessen begleiten können.

4. Hilfsangeboten die Mittel zum Handeln geben
Opferhilfestellen und Frauenhäuser brauchen eine strukturelle Finanzierung mit spezifischen Kompetenzen im Bereich digitaler Gewalt.

5. Den rechtlichen Rahmen anpassen

[26] Bundesamt für Statistik (2026), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2025 — Modi Operandi der digitalen Kriminalität*, bfs.admin.ch

Es müssen klare und aktualisierte Gesetze verabschiedet werden, die digitale Instrumente in der Gesetzgebung gegen Gewalt konsequent berücksichtigen, einen sofortigen Schutz der Betroffenen sicherstellen und die Verantwortung der Täter*innen einfordern.

6. Plattformen und Tech-Unternehmen in die Verantwortung nehmen
Soziale Netzwerke, Anbieter digitaler Dienste und Tech-Unternehmen müssen zu verbindlichen Regeln für die Gestaltung und für die Auswirkungen ihrer Produkte verpflichtet werden: transparente und rasche Meldeverfahren, wirksame Entfernung gewaltvoller Inhalte, Schutz der Betroffenen, klare Pflichten, Sanktionen und unabhängige Kontrollmechanismen.

7. Auf nationaler Ebene harmonisieren
Es braucht eine kohärente nationale Strategie, damit alle Betroffenen unabhängig von ihrem Wohnort in der Schweiz dieselben Rechte und denselben Schutz geniessen.

8. Bildung von der Schule an
Es braucht strukturierte Bildungsangebote zu Beziehung, Konsens, verantwortungsvollem Umgang mit digitalen Technologien, Medienkompetenz und Prävention digitaler Gewalt. Den jungen Generationen müssen die Werkzeuge gegeben werden, um übergriffige Verhaltensweisen zu erkennen und respektvolle Beziehungen aufzubauen — online wie offline. Wichtig bleibt dabei auch lebenslanges Lernen. Dieses Wissen ist für alle Menschen relevant.

9. Verantwortungsvolle Medien einfordern
Von den Medien muss eingefordert werden, dass sie über digitale Gewalt sorgfältig berichten, ohne Klischees und ohne Sensationalismus. Der Blick muss dabei auf die Betroffenen sowie die systemischen Aspekte statt auf die Täter*innen gerichtet werden.

4. Was tun?

Wenn Sie selbst betroffen sind oder eine Betroffene begleiten

Du hast ein Recht auf Unterstützung. Kein verschicktes Foto, keine Nachricht, keine getragene Kleidung, keine Beziehung rechtfertigt, was dir widerfährt. Die Verantwortung liegt bei der Person, die die Gewalt ausübt, und bei denen, die sie ermöglichen. Du bist nicht verantwortlich und du hast ein Recht auf Unterstützung.

Du entscheidest. Du bist die einzige Person, die entscheiden kann, welche Form der Unterstützung dir entspricht: sprechen, nicht sprechen, Anzeige erstatten, keine Anzeige erstatten, das Handy wechseln oder behalten. Spezialisierte Dienste begleiten dich, ohne für dich an deiner Stelle zu entscheiden.

Dokumentieren, bevor du löschst. Die erste Reaktion ist oft, alles löschen zu wollen. Das ist verständlich. Aber für alle späteren Schritte — Anzeige, Meldung, rechtliche Hilfe,

Rechtsweg — sind Beweise unerlässlich. Datierte Screenshots machen, Nachrichten speichern, URLs notieren, die Empfangsbestätigungen der Meldungen aufbewahren.

WICHTIGER WARNHINWEIS — Bilder von Minderjährigen
Wenn die Inhalte Minderjährige betreffen, **lade diese nicht herunter und mach keine Screenshots:** Der Besitz oder die Weitergabe von Bildern sexualisierter Gewalt an Minderjährigen ist in der Schweiz auch zu Anzeigezwecken strafbar. Leite ausschliesslich die URL (den Link) des Inhalts an die zuständigen Behörden weiter, nämlich an den Dienst «Clickandstop» von Kinderschutz Schweiz oder an fedpol.

Nicht allein bleiben. Sprich mit einer Vertrauensperson und kontaktiere dann einen spezialisierten Dienst.

Eine Anzeige in Betracht ziehen. Anzeige erstatten ist ein Recht, keine Pflicht. Es ist ein möglicher Weg und kann in bestimmten Situationen ein wichtiger Schritt sein, insbesondere um die Tatsachen anerkennen zu lassen, um die Gewalt zu beenden oder um den Zugang zu bestimmten Schutzmassnahmen zu erhalten. Je nach Straftat kannst du bei der Polizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten (eine sinnvolle Option, wenn du den Kontakt mit der Polizei lieber vermeiden möchtest). Die Opferberatungsstellen begleiten dich bei diesem Schritt, in deinem eigenen Tempo und entsprechend deinen Bedürfnissen. Die Begleitung macht den Weg leichter, auch auf lange Sicht.

Ressourcen in der Schweiz

- **117** – die Polizei, bei unmittelbarer Gefahr
- **144** - der Notruf, im Notfall
- **142** — Nationale Opferhilfe-Nummer, kostenlos, 24 Stunden am Tag, in den Landessprachen.
- **www.digitale-violence.info**
- **Tech Against Violence (TAV)** — Spezialisierte Begleitung für Fachpersonen zu digitaler Gewalt in Beziehungen. www.techagainstviolence.ch
- **With-You** und ihre App **Safe With-You** — Plattform und App zur Unterstützung von Gewaltbetroffenen digitaler Gewalt. www.with-you.ch
- **Opferberatungsstellen** — In jedem Kanton präsent, bieten sie kostenlose und vertrauliche Beratung und Hilfe für Opfer von Straftaten (und ihre Angehörigen). www.opferhilfe-schweiz.ch
- **Frauenhäuser** — Für Situationen partnerschaftlicher Gewalt, die eine Notunterbringung erfordern. www.frauenhaus-schweiz.ch
- **Sexuelle Gesundheit Schweiz** — Für Fragen zu sexueller Gesundheit und sexueller Gewalt. www.sexuelle-gesundheit.ch
- **Kinderschutz Schweiz / Clickandstop** — Um gewaltvolle Inhalte mit Minderjährigen zu melden. www.kinderschutz.ch / www.clickandstop.ch
- **Stop Hate Speech.** www.stophatespeech.ch

Wenn Sie eine Fachperson in Kontakt mit Gewaltbetroffenen sind

Für Sozialarbeiter*innen, Lehrpersonen, Fachpersonen im Gesundheitswesen, Psycholog*innen, Anwält*innen, Polizist*innen oder Journalist*inn einige nützliche Prinzipien:

Zuhören, ohne zu verharmlosen. Sagen Sie nie «das ist doch nur im Internet». Die psychischen, beruflichen, sozialen und manchmal physischen Folgen digitaler Gewalt sind sehr real, oft schwerwiegend, manchmal verheerend.

Glauben, unterstützen, nicht urteilen. Das erste Hindernis für Gewaltbetroffene ist oft, dass ihnen geglaubt wird. Ein Empfang, der mit «Ich glaube dir/Ihnen» beginnt, ist sehr unterstützend. Keine Vorwürfe darüber, was sie hätten tun oder nicht tun sollen, keine Fragen, die eine Verantwortung der Betroffenen suggerieren.

Die betroffene Person entscheidet. Ihre Rolle ist es, über die möglichen Optionen zu informieren und zu begleiten und nicht an ihrer Stelle zu entscheiden, welche Form der Unterstützung sie annehmen soll. Die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit von Betroffenen ist wichtig.

Die strukturelle Dimension benennen. Die betroffene Person daran erinnern, dass das, was ihr widerfährt, kein isolierter Fall ist, dass sie nicht allein ist, dass diese Art von Gewalt ein dokumentiertes strukturelles Phänomen ist. Das verschiebt die Scham auf die Seite, so sie hingehört: zu den Tätern und zu einem System, das sie gewähren lässt.

Orientieren, ohne sich zu substituieren. Sie müssen keine Expert*in für alles sein. Die spezialisierten Ressourcen zu kennen und weiterverweisen zu können, ist bereits eine grosse Unterstützung.

Sich fortbilden. Mehrere Organisationen bieten spezifische Fortbildungen für Fachpersonen an: **Tech Against Violence (TAV)** — Spezialisierte Begleitung zu digitaler Gewalt in Beziehungen. techagainstviolence.ch und with-you.ch/de/fachpersonen; Stop Hate Speech stophatespeech.ch; digital-violence.info.
Sich fortzubilden ist kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit, um Betroffene adäquat begleiten zu können.

Die Angehörigen nicht vergessen. Partner*innen, Freund*innen, Familienmitglieder von Gewaltbetroffenen sind oft auch betroffen und haben keine angepassten Ressourcen. Sie über Unterstützungsangebote zu informieren, kann wichtig sein.

Wenn Sie Elternteil oder Angehörige*r einer*s Minderjährigen sind

Kinder und Jugendliche sind besonders exponiert gegenüber *Cybergrooming*, *Sextortion* und Gewalt unter Gleichaltrigen im Netz (Cybermobbing, nicht einvernehmliche Verbreitung von Bildern). Jugendliche sind zudem Online-Inhalten ausgesetzt, die speziell auf ihre Altersguppe zugeschnitten sind und schwerwiegende Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit haben können: Inhalte, die Essstörungen verherrlichen, Anstiftung zur Selbstverletzung (die sich insbesondere an junge Mädchen richten – siehe den Fall Molly Russell), sowie radikalisierende, männlich dominierte Inhalte (die sich spezifisch an jungen Männer richten).

Laut der *JAMES-Studie 2024* wurden 26 % der befragten Jugendlichen dazu aufgefordert, Fotos sexuellen Charakters zu senden; 8 % wurden zu sexuellen Handlungen vor der Webcam aufgefordert; 3 % haben mindestens einen Sextortion-Versuch erlebt.[27] Mädchen und junge Frauen sind dreimal häufiger betroffen als Jungen.

Sprechen, bevor das Problem auftritt. Das Gespräch über digitale Nutzung, Sexualität, Konsens und Pornografie ab einem angemessenen Alter eröffnen. Kinder, die wissen, dass sie darüber sprechen können, ohne verurteilt zu werden, sprechen eher, wenn ein Problem auftritt.

Die Zeichen erkennen. Verhaltensänderungen im Internet, plötzliche Isolation, ungewöhnliche Reaktion auf den Empfang von Nachrichten, Weigerung, das Handy zu nutzen, oder umgekehrt ängstliche Dauernutzung: Diese Anzeichen sollten ernst genommen und das Gespräch gesucht werden.

Nicht ohne Dialog konfiszieren. Ein Handy als Reaktion zu konfiszieren, ohne vorher darüber zu sprechen, ist oft kontraproduktiv: Das Kind zieht sich zurück und wagt es zukünftig nicht mehr, etwas zu melden. Der Dialog, die Begleitung und, wenn nötig, die Hilfe von Spezialist*innen sind wirksamer.

Spezifische Ressourcen für Minderjährige

- **Pro Juventute — 147** — Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, kostenlos, 24 Stunden am Tag, in den Landessprachen.
- **feel-ok.ch / ciao.ch** — Informations- und Unterstützungsplattformen für 11- bis 20-Jährige.
- **Kinderschutz Schweiz** — Ressourcen, Beratungsangebote und Begleitung für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, auch im digitalen Bereich. kinderschutz.ch
- **Skppsc.ch** — Schweizerische Kriminalprävention, spezifische Ressourcen zu Cybergrooming und sexualisierter Gewalt an Minderjährigen.
- www.digital-violence.info
- **Klicksafe.de** (Deutschland) — Referenzpädagogische Ressourcen zur digitalen Nutzung durch Jugendliche, an den Schweizer Kontext anpassbar.

Wenn Sie Multiplikator*in, Aktivist*in oder engagierte*r Journalist*in sind

Sie können das Thema in Ihre jeweiligen Umfelder tragen. Einige konkrete Hebel:

Das Problem korrekt benennen. Präzises Vokabular verwenden («digitale geschlechtsspezifische Gewalt» statt «Online-Belästigung»; «Täter» statt «Troll»; «Image-based Sexual Abuse» statt «Revenge Porn») verändert die Wahrnehmung der Öffentlichkeit. Worte politisieren oder entpolitisieren.

[27] ZHAW / Suter et al. (2024), *JAMES-Studie 2024*, zhaw.ch.

Zahlen und rechtliche Rahmen nutzen. Kapitel III dieses Dossiers liefert nützliche Referenzen. Die Istanbul-Konvention, GREVIO, den zweiten Parallelbericht des Netzwerks Istanbul Konvention, den europäischen DSA zu zitieren, erlaubt es zu kontextualisieren und die strukturelle Dimension aufzuzeigen.

Kollektiv melden. Angesichts der Belästigungswellen sind individuelle Meldungen oft unwirksam. Koordinierte Meldegruppen, Projekte wie HateAid (Deutschland) oder #jesuislà (Frankreich) zeigen, dass eine kollektive Antwort ein Gewicht hat, das die individuelle Antwort nicht hat. Der Gegendiskurs – eine fundierte, einfühlsame Reaktion zur Unterstützung der betroffenen Person – ist eine Praxis, deren Wirksamkeit bei der Eindämmung von Hass im Internet durch Schweizer Studien (Stop Hate Speech und ETH Zürich) nachgewiesen wurde. Projekte wie HateAid und #jesuislà koordinieren diese Gegenreden in einem grossen Massstab.

Die Zielpersonen nicht isolieren. Eine Person, die in eine Belästigungswelle im Netz gerät, braucht vor allem das Gefühl, nicht allein zu sein. Eine private Nachricht, ein öffentlicher Unterstützungskommentar, ein strategisches Teilen können viel bewirken.

Auf die eigenen Quellen achten. Im Netz ist das erste Opfer misogyner Desinformationswellen oft die Wahrheit selbst. Vor dem Teilen prüfen, auch und besonders in den eigenen aktivistischen Netzwerken.

Kollektive digitale Selbstverteidigung

Über die individuelle Begleitung hinaus verdienen es mehrere Praktiken der *kollektiven digitalen Selbstverteidigung*, entwickelt und dokumentiert zu werden:

- Workshops zur digitalen Sicherheit in feministischen Organisationen, Vereinen und Gewerkschaften.
- Beobachtungs- und Alarmnetzwerke im Falle organisierter Belästigungswellen mit rascher Identifikation der Herkunft.
- Übergreifende Solidarität zwischen Politiker*innen, Journalist*innen, Aktivist*innen, die regelmässig zur Zielscheibe werden, auch zwischen politischen Lagern.
- Kollektive Dokumentation wiederholter Aggressoren, mit allen notwendigen rechtlichen Vorsichtsmassnahmen.
- Kollektive Anzeigen, wenn mehrere Personen von derselben Tatperson betroffen sind.
- Gegenseitige Fortbildung zwischen Organisationen zur operativen Sicherheit (Passwörter, Verschlüsselung, Überprüfung der Geräte, Notfallverfahren).

Zum Weiterlesen

Das Kollektiv *Féministes contre le cyberharcèlement* (Frankreich) und *HateAid* (Deutschland) bieten Ressourcen zur kollektiven Selbstverteidigung, die auf den Schweizer Kontext direkt übertragbar sind. HateAid bietet zudem juristische Begleitung für deutschsprachige Betroffene. Leitfaden zum digitalen Selbstschutz von Stop Hate Speech: stophatespeech.ch/fr/pages/guide-dautoprotection-numerique. Generell ist stophatespeech.ch eine wichtige Schweizer Informationsquelle zu diesen Themen.

Meldung an die Plattformen: einige Orientierungspunkte

Die Meldemechanismen variieren je nach Plattform, aber einige Prinzipien gelten:

- Bei der Plattform über ihren Meldebutton melden **und** Screenshots der gemeldeten Inhalte und der Empfangsbestätigungen aufbewahren. Die Plattformen entfernen den Inhalt nach der Meldung manchmal und manchmal nicht. In beiden Fällen ist es essenziell, die Beweise gesichert zu haben, bevor sich etwas verändert.
- Bei Doxxing, Drohungen, Belästigung oder jedem Straftatbestand: bei der Polizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten. Eine Opferberatungsstelle kann beim Verfahren begleiten.
- Wenn die Inhalte im Ausland gehostet werden, können die Schweizer Behörden internationale Rechtshilfeersuchen stellen, aber die Fristen sind lang. Bestimmte spezifische Verfahren (wie DSGVO- oder DSA-Löschungsanträge für europäische Ansässige) können schneller sein.
- Für nicht einvernehmlich verbreitete intime Bilder erlaubt die Plattform *StopNCII.org*, einen digitalen Abdruck des Bildes zu erstellen, um es proaktiv von den grossen Partner-Plattformen entfernen zu lassen.

5. Weiterlesen

Institutionelle Berichte und Publikationen

- GREVIO (2022), *Baseline Evaluation Report — Switzerland*, Europarat, rm.coe.int. [Bericht 2026, sobald verfügbar.]
- Netzwerk Istanbul Konvention (2025), *Zweiter Parallelbericht*, frieda.org.
- NGO-Koordination Post Beijing Schweiz (2021), *CEDAW-Schattenbericht*, postbeijing.ch.
- Bundesamt für Statistik (2025), *Polizeiliche Kriminalstatistik — Häusliche Gewalt*, bfs.admin.ch.
- CEDAW-Ausschuss (2017), *Allgemeine Empfehlung Nr. 35 zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen*.
- ZHAW (2022), *Swiss Crime Survey*, zhaw.ch.
- ZHAW / Suter et al. (2024), *JAMES-Studie — Jugend, Aktivitäten, Medien*, zhaw.ch.

Organisationen und Referenzplattformen

- www.digital-violence.info
- **Tech Against Violence (TAV)**, techagainstviolence.ch
- **With-You**, with-you.ch
- **Stop Hate Speech**, stophatespeech.ch
- **Public Discourse Foundation**, public-discourse.org
- **AlgorithmWatch Schweiz**, algorithmwatch.ch
- **Kinderschutz Schweiz**, kinderschutz.ch

- **Netzwerk Istanbul Konvention**, netzwerk-istanbul-konvention.ch
- **HateAid (Deutschland)**, hateaid.org
- **Sicher gegen digitale Gewalt (Deutschland)**, sicher-gegen-digitale-gewalt.org
- **WomensLaw (USA)**, womenslaw.org — Ressourcen zur elektronischen Überwachung in Paarbeziehungen.
- **StopNCII.org** — internationales Werkzeug zur Verhinderung der Verbreitung nicht einvernehmlicher intimer Bilder.

Lektüren und Medien

- Laura Bates (2020), *Men Who Hate Women*, Simon & Schuster.
- Emma A. Jane (2017), *Misogyny Online: A Short (and Brutish) History*, SAGE.
- Nina Jankowicz (2022), *How to Be a Woman Online*, Bloomsbury.
- Amnesty International (2018), *Toxic Twitter — Violence and Abuse against Women Online*, amnesty.org.
- Ketsia Mutomba, Laure Salmona (2023), *Politiser les cyberviolences*.
- Documentaire #SalePute, Florence Hainaut et Myriam Leroy (2021)
- Je vous salue salope — La misogynie au temps du numérique, Léa Clermont-Dion et Guylaine Maroist (2022)
- Molly vs. The Machine, podcast / documentaire sur Molly Russell
- Cyberharcelée, Florence Hainaut (livre, 2023)
- Formés à la haine des femmes — Comment la manosphère infiltre les esprits, Pauline Ferrari (2023)

Anhang: Glossar

Dieses Glossar vereint die im Dossier verwendeten Begriffe sowie ergänzendes, weitgehendes englischsprachiges Vokabular, das in den betroffenen professionellen und aktivistischen Umfeldern genutzt wird. Die Tatsache, dass viele dieser Begriffe kein etabliertes deutsches Äquivalent haben, ist an sich eine Information: Sie signalisiert einen Rückstand in der Begriffsbildung in unserer Sprache und eine politische wie sprachliche Arbeit, die noch zu leisten ist.

Überwachung und Kontrolle

Stalkerware / Spyware. Spionagesoftware, ohne Wissen der Person installiert, die es Dritten erlaubt, ihre Daten und Kommunikation einzusehen. Wird häufig im Kontext partnerschaftlicher Gewalt eingesetzt.

Geotracking / Location tracking. Verfolgung des Standorts einer Person in Echtzeit über ihr Gerät (Handy, Uhr) oder ein Objekt (Apple AirTag, Bluetooth-Tracker, zweckentfremdete Familienortungs-Apps).

Electronic surveillance. Sammelbegriff für alle digitalen Überwachungsdispositive einer Person: Messaging, Anrufe, Bewegungen, Online-Aktivität, sowie vernetzte Objekte des Zuhauses (*Smart Home*) — Sprachassistenten, Thermostate, Türschlösser, Kameras, vernetztes Spielzeug.

Cyberstalking. Wiederholte Verfolgung, Belästigung und Überwachung einer Person über digitale Werkzeuge.

Intimate surveillance. Gezielte Überwachung einer Partner*in oder Ex-Partner*in, oft im Rahmen einer Beziehung mit Coercive Control.

Missbräuchliche Inhalte und Diffamierung

Image-based Sexual Abuse (IBSA). *Bildbasierte sexualisierte Gewalt* — Sammelbegriff für alle sexualisierten Gewaltformen, die Produktion, Verbreitung oder Androhung der Verbreitung intimer Bilder ohne Einwilligung umfassen. Ersetzt zunehmend den problematischen Begriff *Revenge Porn*, der zu Unrecht eine Verantwortung des Opfers suggeriert.
Revenge porn. Mittlerweile kritisierter Begriff, der die Verbreitung intimer Bilder durch eine*n Ex-Partner*in bezeichnet. Der Begriff *Image-based Sexual Abuse* wird vorgezogen.
Non-consensual Intimate Imagery (NCII). Intime Bilder, die ohne Einwilligung der dargestellten Person verbreitet werden.
Deepfake. Durch KI generierter oder modifizierter Video-, Bild- oder Audioinhalt, der eine reale Person in einer nie stattgefundenen Situation zeigt. Ein Deepfake ist nicht per se gewaltvoll: Das Problem entsteht, wenn es ohne Einwilligung der dargestellten Person und zu schädlichen Zwecken verwendet wird.
Nicht einvernehmliches, sexualisiertes Deepfake. Sexualisiertes Deepfake, das eine reale Person ohne ihre Zustimmung darstellt, einschliesslich Bilder, die eine Person aus einem bekleideten Foto digital «entkleiden». Achtung: Der Begriff *Deepnude*, manchmal noch verwendet, ist problematisch. Er entspricht dem Namen einer spezifischen Anwendung und beschönigt die ausgeübte Gewalt. Wir empfehlen, von *nicht einvernehmlichem, sexualisierten Deepfake* oder von *KI-generierten entkleidenden Inhalten ohne Einwilligung* zu sprechen.
Morphed images. Zusammengesetzte Bilder, oft mit dem Gesicht einer Person auf einem anderen Körper. Ältere Technik, die den Deepfakes vorausgeht.
Sexting. Einvernehmlicher Austausch von Bildern oder Nachrichten sexuellen Charakters zwischen Partner*innen. Vom IBSA zu unterscheiden: Sexting ist einvernehmlich, IBSA ist Gewalt.
Sextortion. Erpressung mit der Drohung, echte oder gefälschte intime Bilder zu verbreiten, um Geld, neue Bilder oder sexuelle Handlungen zu erhalten.
Synthetic media. Oberbegriff für alle künstlich generierten Inhalte (Deepfakes, KI-Bilder, geklonte Stimmen).

Belästigung und Hassrede

Cyberbullying / Cybermobbing. Wiederholte Angriffe mit dem Ziel, eine Person zu demütigen, zu isolieren oder ihr Leid zuzufügen, über einen längeren Zeitraum.
Hate Speech. *Hassrede* — gegen eine Person oder Gruppe gerichtete hasserfüllte Rede aufgrund identitärer Merkmale (Geschlecht, sexuelle Orientierung, Herkunft, Religion, Behinderungen etc.).
Gendered disinformation. *Geschlechterbezogene Desinformation* — Desinformation, die spezifisch Frauen und geschlechtliche Minderheiten anzielt, häufig um geschlechtliche Stereotype herum aufgebaut, um Frauen in öffentlicher Position zu disqualifizieren.
Trolling. Online-Provokation mit dem Ziel, Reaktionen auszulösen, ursprünglich als spielerisches Phänomen definiert, mittlerweile aber häufig Werkzeug organisierter Belästigung.

Shitstorm. Massive und zeitlich konzentrierte Welle von Online-Angriffen gegen ein und dieselbe Zielperson, im Allgemeinen durch eine öffentliche Kontroverse oder einen Account mit grosser Reichweite ausgelöst. In der Schweiz weit verbreiteter Begriff.
Pile-on / Dogpiling. Englischsprachige Äquivalente des *Shitstorm*. In aktivistischen und akademischen englischsprachigen Milieus verwendete Begriffe, weniger präsent in der Schweizer Debatte.
Brigading. Organisierte Koordination eines Raids oder einer Belästigungswelle, häufig aus einem Forum oder einem Chatroom ausserhalb der Zielplattform.
Doxxing / Doxing. Veröffentlichung persönlicher Informationen (Adresse, Nummer, Arbeitgeber*in, Familie), um eine Person Angriffen ausserhalb des Netzes auszusetzen.
Swatting. Versendung von falschen Notrufen an die Polizei, damit ein bewaffneter Einsatz bei der Zielperson stattfindet. Kann tödlich für die Zielperson sein.
Zoombombing. Böswillige Intrusion in eine Videokonferenz, häufig um hasserfüllten oder pornografischen Inhalt zu verbreiten.

Unerwünschte Inhalte

Cyberflashing. Unerbetenes Senden von Bildern sexuellen Charakters.
Dickpics. Ohne Einwilligung gesendete Fotos von Penissen. In der Schweiz kann das unerbetene Senden strafrechtlich verfolgt werden.
Vulvapics. Deutlich seltenere Entsprechung mit Bildern von Vulven, ohne Einwilligung gesendet.
Unsolicited nudes. Alle Bilder sexuellen Charakters, die ohne Einwilligung der Empfangsperson gesendet werden.

Gewalt gegen Minderjährige
Cybergrooming. Online-Manipulation einer*s Minderjährigen durch eine erwachsene Person mit dem Ziel, eine Vertrauensbeziehung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt aufzubauen.
CSAM (Child Sexual Abuse Material). *Bildbasierte pädokriminelle Gewalt* — Material sexualisierter Gewalt an Minderjährigen. Bevorzugter Begriff gegenüber «Kinderpornografie», die zu Unrecht ein mögliches Einverständnis suggeriert.
AI-generated CSAM. Von KI generiertes Material sexualisierter Gewalt an Minderjährigen, ohne dass ein reales Kind gefilmt wurde. In vielen Rechtsordnungen strafbar, auch in der Schweiz.
Sextortion of minors. Erpressung mit der Drohung, intime Bilder zu verbreiten, gegen eine*n Minderjährige*n, häufig im Zusammenhang mit Cybergrooming.
Self-generated content. Technischer Begriff für intime Bilder, die von Minderjährigen selbst produziert werden, häufig unter Druck oder Manipulation. Niemals als «Pornografie» zu qualifizieren.

Überwachung im physischen Raum durch Technologie

Spycams / Hidden cameras. In öffentlichen oder privaten Räumen versteckte Miniaturkameras.

Molka (koreanisch: 몰카). Spezifischer Begriff, der das Spycam-Phänomen in Südkorea bezeichnet, wo es ein massives Ausmass angenommen und seit 2018 grosse feministische Demonstrationen ausgelöst hat.
Upskirting. Fotografieren oder Filmen einer Person unter der Kleidung, insbesondere unter einem Rock, ohne ihre Einwilligung.
Downblousing. Fotografieren oder Filmen einer Person von oben in den Ausschnitt hinein, ohne ihre Einwilligung.
Nth room. Südkoreanisches kriminelles Netzwerk (2018-2020), das Tausende von Bilder, einschliesslich von Minderjährigen, über die Anwendung Telegram ausgebeutet und verbreitet hat. Internationaler Referenzfall organisierter digitaler Gewalt.

Ideologischer Kontext

Manosphere. Ökosystem von Websites, Foren und Influencern, die eine antifeministische und häufig misogyne Vision fördern. Die Manosphere verlängert im Netz die maskulinistischen Bewegungen, die seit den 1970er Jahren existieren.
Incel *(involuntary celibate).* Online-Community von Männern, die sich als «unfreiwillig Zölibatäre» erklären, charakterisiert durch einen Hassdiskurs gegen Frauen und manchmal gewalttätige Übergriffe (Attentate von Toronto 2018 und Plymouth 2021).
MRA *(Men's Rights Activists).* Aktivisten der «Männerrechte», hauptsächliche historische Strömung des Maskulinismus, seit den 1970er Jahren in expliziter Opposition zum Feminismus strukturiert. Insbesondere aktiv zu Fragen des Sorgerechts, der Unterhaltszahlungen und der Anerkennung männlicher Gewalt.
Pick-up Artists (PUA). Community von Männern, die sich Verführungstechniken vermitteln, die auf Manipulation und Disqualifikation von Frauen basieren. Oft Eingangstür zur Manosphere.
Red pill. Aus dem Film *Matrix* stammende Metapher, von maskulinistischen Bewegungen übernommen, um ihre angebliche «Erweckung» zu einer Wahrheit über die Geschlechterverhältnisse zu bezeichnen.
Black pill. Radikalisierung der *Red-pill*-Thesen: Überzeugung, dass die Welt unabänderlich ungerecht gegenüber Männern ist. Assoziiert mit gewalttätigen Übergriffen.
Trad wife *(traditional wife).* Online-Strömung, die eine Rückkehr zu einem traditionellen weiblichen Modell der ihrem Ehemann unterworfenen Hausfrau propagiert. Häufig mit den Bewegungen der extremen Rechten verbunden.
Anti-gender movement. Internationale Koalition von Akteur*innen (religiösen, politischen), die gegen reproduktive Rechte, LGBTQIA+ Rechte und Gender Studies mobilisieren.

Analyse- und Verteidigungskonzepte

Chilling effect. Rückzug aus dem öffentlichen Raum aus Angst vor den Folgen der Wortergreifung.
Coercive Control. Verhaltensmuster, das eine dauerhafte Herrschaft in einer Beziehung etabliert, unterschieden von Episoden physischer Gewalt.
Technology-facilitated Abuse (TFA). Durch Technologie erleichterte Gewalt, insbesondere in intimen Beziehungen.
Intimate Partner Violence (IPV). Gewalt in intimen Beziehungen. Präzisere Bezeichnung als «häusliche Gewalt», da unabhängig von Ort und Beziehungsstatus.

Post-separation Abuse. Gewalt, die nach der Trennung fortgesetzt wird, sich verändert oder neu ausgeübt wird.
Digital literacy. *Digitale Kompetenz* — Fähigkeit, die digitalen Werkzeuge kritisch zu verstehen und zu nutzen.
Content moderation. Moderation der Inhalte durch die Plattformen.
Platform accountability. *Verantwortung der Plattformen* — rechtliche, politische und ethische Verantwortung der digitalen Plattformen für die Inhalte, die sie verbreiten und verstärken.
Trauma-informed approach. *Traumasensibler Ansatz* — professioneller Ansatz, der die Auswirkungen des Traumas auf die begleiteten Personen bei der Art des Zuhörens, des Orientierens, des Fragestellens berücksichtigt.

Juristische und institutionelle Begriffe

CEDAW. Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women — Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UNO, 1979).
Istanbul-Konvention. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011, in der Schweiz in Kraft seit 2018).
GREVIO. *Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence* — Überwachungsorgan/Expert*innengremium der Istanbul-Konvention.
DSA. *Digital Services Act* — Europäische Verordnung (EU 2022/2065) über digitale Dienste.
OHG. Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Schweiz).
EBG. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Schweiz).
BAKOM. Bundesamt für Kommunikation (Schweiz).